

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den weiterbildenden Masterstudiengang  
Circular Economy  
der Technischen Hochschule Rosenheim**

**Vom 27. Mai 2021**

**In der Fassung der Änderungssatzung vom 23. Dezember 2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs.1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 61 Abs. 2 und 3 und Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim (APO) vom 2. August 2016 in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2**

**Studienziele**

(1) Der Masterstudiengang Circular Economy ist als wissenschaftlich basierter und anwendungsorientierter Studiengang konzipiert. Ziel ist die Vertiefung und Spezialisierung von Kenntnissen in der technisch orientierten Betriebswirtschaftslehre und verwandten Gebieten auf wissenschaftlicher Grundlage.

(2) Der Master Circular Economy vermittelt ökonomische und technologische Kompetenzen für die vielfältigen Managementaufgaben im Rahmen der Transformation von Unternehmen zu einer nachhaltig geprägten Kreislaufwirtschaft (Circular Economy). In einer ausgewogenen Mischung aus theoretischen und praktischen Modulen lernen die Studierenden ökonomische, ökologische, politische und regulatorische Rahmenbedingungen, strategische wie operative Aspekte und technologische wie materialwissenschaftliche Grundlagen kennen, die es ihnen ermöglichen, kreislaufwirtschaftlich arbeitende Unternehmen aufzubauen, zu gestalten und zu führen. Dazu werden Methoden und Fertigkeiten aus den folgenden Kompetenzfeldern vermittelt:

- Strategie & Management
- Technologie & Materialien
- Ökonomie & Ethik
- Leadership & Customer Experience
- Finanzen, Reporting & Controlling
- Innovation & Entrepreneurship
- Methoden
- Praxiskompetenz.

Absolventinnen und Absolventen des Masters Circular Economy sind in der Lage, kreislaufwirtschaftlich geprägte Aufgabenstellungen mit weitreichenden wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Konsequenzen – basierend auf den jeweils bestehenden wissenschaftlichen Grundlagen und dem Stand der Technik – verantwortungsbewusst und zielorientiert erfolgreich auszuführen. Zudem erwerben sie Forschungskompetenzen, die sie in angewandt-wissenschaftlichen Projekten in ihren Unternehmen einsetzen können.

(3) Zielsetzung ist die anforderungsgerechte Qualifizierung und Vorbereitung von Hochschulabsolventen mit einschlägiger Berufserfahrung zur späteren Übernahme von wirtschaftlich, personell und gesellschaftlich verantwortungsvollen Fach- wie Führungspositionen.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium sind ein vergleichbarer Hochschulabschluss als Bachelor in den Studienrichtungen

- Betriebswirtschaft oder eines wirtschaftswissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen oder vergleichbaren Studiengangs,
- Wirtschaftsingenieurwesen oder
- eines technischen oder naturwissenschaftlichen Studiengangs.

Dabei ist der Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung nach Abs. 3 erforderlich.

(2) Über die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit von den Zugang begründenden Abschlüssen und über die Erfüllung der sonstigen Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Qualifikationsvoraussetzung ist außerdem der Nachweis von betriebswirtschaftlichem Grundwissen in einem Umfang von mindestens acht Leistungspunkten (ECTS).

Die Kompetenzen können mithilfe des grundständigen Studienangebots der Technischen Hochschule Rosenheim, der Virtuellen Hochschule Bayern oder anderer vergleichbarer Hochschulen erworben werden. Die erforderlichen acht ECTS sollen vor Beginn des Studiums vorliegen, können aber in Härtefällen während des Studiums nachgeholt werden. Die nachzuholenden Prüfungsleistungen müssen bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit erbracht werden.

(4) Voraussetzung für den Zugang zu diesem weiterbildenden Masterstudiengang ist ferner eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens 12 Monaten Dauer.

(5) Qualifikationsvoraussetzung für das Studium sind Englischkenntnisse auf Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen. Diese können insbesondere nachgewiesen werden durch:

1. Internet-based TOEFL mit 72 Punkten oder mehr,
2. IELTS mit Band 6.0 oder höher,
3. Cambridge CEFR B2 First (FCE) mit Grade C oder besser,
4. Cambridge CEFR C1 Advanced (CAE) mit Level B2 oder höher,
5. mindestens 6 Jahre schulischer Englischunterricht mit mindestens der Note „ausreichend“ im Abschlussjahr, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder eine äquivalente, anerkannte Hochschulzugangsberechtigung einer nicht-deutschen Schule.

Vom Nachweis ausreichender Englischkenntnisse sind Bewerber ausgenommen, deren Muttersprache Englisch ist. In Zweifelsfällen oder bei Nichtvorliegen eines Nachweises kann zusätzlich bzw. ersatzweise das Bestehen einer zu den o.g. Nachweisen vergleichbaren Sprachprüfung an der TH-Rosenheim gefordert werden.

(6) Soweit Bewerber einen den Zugang begründenden Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte, vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzuordnen sind, haben sie die fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Rosenheim zu erwerben. Mit der Zulassung zum Studium legt die Prüfungskommission fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. Die Prüfungskommission legt im Einzelfall fest, welche Module im Umfang der im Sinne von Satz 1 benötigten ECTS-Leistungspunkte nachzuholen sind. Module, die an anderen Hochschulen bzw. der Virtuellen Hochschule Bayern erworben wurden, können angerechnet werden. Die nachzuholenden Prüfungsleistungen müssen bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit erbracht werden. Für die Möglichkeiten zur Wiederholung nichtbestandener Prüfungen gilt § 19 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim entsprechend.

### **§ 4**

#### **Aufbau des Studiums**

(1) Der Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von fünf Semestern als berufsbegleitendes Studium. Es beinhaltet ein Masterprojekt sowie eine Masterarbeit.

(2) Der Studiengang ist gebührenpflichtig.

(3) Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch. Module können auch vollständig in einer der beiden Sprachen stattfinden.

## **§ 5 Module und Prüfungen**

Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

## **§ 6 Studienplan**

(1) Die Academy for Professionals erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Akademierat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module bzw. Modulgruppen, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
2. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmenvoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

## **§ 7 Masterarbeit**

- (1) Ein Student kann frühestens zu Beginn des 4. Fachsemesters die Ausgabe des Themas für seine Masterarbeit beantragen.
- (2) Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beträgt 6 Monate.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. Wenigstens einer dieser beiden Prüfer muss hauptamtlicher Professor an der Technischen Hochschule Rosenheim sein.
- (4) Die Masterarbeit muss in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

## **§ 8 Fachstudienberatung**

Haben Studierende nach vier Fachsemestern nicht mindestens 30 Leistungspunkte erzielt, so besteht die Verpflichtung, nach Aufforderung durch die Prüfungskommission die Fachstudienberatung aufzusuchen.

## **§ 9 Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professoren der Academy for Professionals.

## **§ 10 Prüfungsgesamtnote**

Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten bestehenserheblichen Einzelnoten.

## **§ 11 Akademischer Grad**

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, mit der Kurzform „M.Sc.“, verliehen.

## **§ 12 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2021 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2021 aufnehmen.

**Die erste Satzung zur Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2023 in Kraft.**

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 12. Mai 2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim.

Rosenheim, den 27. Mai 2021  
I.A.

Oliver Heller  
Kanzler

Diese Satzung wurde am 27. Mai 2021 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27. Mai 2021 hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Mai 2021.

## Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Circular Economy an der Technischen Hochschule Rosenheim

Appendix to the study and examination regulations for the Master's degree programme in Circular Economy at Rosenheim University of Applied Sciences.

### 1. Module und Prüfungen

Modul-gruppe	Modulbezeichnungen	SWS	Leistungs-punkte CP	Art der Lehr-ver-anstal-tung <sup>1)</sup>	Prüfungen <sup>1), 2), 3)</sup>		Ergänzende Regelun-
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
Spezifisches Fachwissen	1 Ressourcenmanagement & Kreislaufwirtschaft <i>Resource Management &amp; Circular Economy</i>	-	25	V, SU, S, U	P		4)
Spezifisches Fachwissen	2 Nachhaltigkeitsmanagement – <i>Sustainable Management</i>	-	25	V, SU, S, U	P		4)
Wahlpflichtbereich	3 Wahlpflichtmodule <i>Electives</i>	-	10	V, SU, S, U	P		5)
Methodenkompetenz	4 Wahlpflichtmodul <i>Elective</i>	-	5	V, SU, S, U	P		4)
Handlungs-kompetenzen	5.1 Masterprojekt <i>Masterproject</i>	4	10	V, SU, S, U	PStA 16 Wo		
	5.2 Master Thesis <i>Master Thesis</i>	4	15	MA	MA, mdIP 30 min		MA: 0,9 MdIP: 0,1
			<b>90</b>				

1) Näheres regelt der Akademierat im Studienplan.

2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.

3) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

4) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Module aus dem Bereich „Spezifisches Fachwissen“ und der Module aus dem Bereich „Methodenkompetenz“ wird im Studienplan niedergelegt.

5) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Module aus dem „Wahlpflichtbereich“ wird im Studienplan niedergelegt.

## 2. Erklärung der Abkürzungen (Abbreviations):

SWS	=	Semesterwochenstunden <i>hours per week per semester</i>
ECTS	=	European Credit Transfer System
V	=	Vorlesung <i>lecture</i>
Ü	=	Übung <i>practical exercise</i>
SU	=	Seminaristischer Unterricht <i>seminar-based lectures</i>
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung <i>admission requirements</i>
MA	=	Masterarbeit <i>Master's thesis</i>
P	=	Prüfungen <i>examination</i>
FWPM	=	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul <i>Specialist required Elective Courses</i>
schrP	=	schriftliche Prüfung <i>written examination</i>
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit <i>coursework (such as a work experience report, or a colloquium for group work with an additional, individual examination)</i>
mdIP	=	mündliche Prüfung <i>oral examination</i>
Ex	=	<i>Exkursion</i>
Kol	=	Kolloquium <i>colloquium</i>
AWPM	=	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul <i>General required Elective Courses</i>
eIP	=	elektronische Prüfung <i>electrical examination</i>
prP	=	praktische Prüfung <i>practical examination</i>
mE	=	mit Erfolg abgelegt <i>pass</i>
PA	=	Projektarbeit <i>project work</i>
PB	=	Praxisbericht <i>practice report</i>
Pr	=	Praktikum <i>work experience</i>
S	=	Seminar <i>seminar</i>
SV	=	Seminarvortrag <i>seminar presentation</i>
TN	=	Teilnahmenachweis <i>attendance</i>